

2. in Asien die Präfectur Kaschmir und Kasristan, 30 Niederlassungen in der Erzdiözese Madras, die Präfectur Labuan und Nord-Borneo und einige Pfarreien auf den Philippinen in der Diözese Jaro auf Panay und den umliegenden Inseln; 3. auf den Südsee-Inseln die Maori-Mission auf Neuseeland in den Diözesen Wellington und Auckland. (Zwei Priester dieser Mission beschäftigen sich mit der Seelsorge der circa 5000 Köpfe zählenden österreichischen Untertanen, meistens Kroaten, die sich mit Gummigraben ein schönes Geld verdienen.)

Die Zeitschrift bringt nur Missionsnachrichten. Die Berichte stammen meist von bekannten Missionären aus Tirol. Missionsfreunden kann diese Zeitschrift bestens empfohlen werden.

10. Stern von Afrika. Organ der deutschen Provinz der Pallottiner. Druck und Verlag der Kongregation der Pallottiner, Limburg a. d. Lahn. Preis für den Jahrgang M. 2.—.

Die Zeitschrift berichtet ausführlich über das den deutschen Pallottinern anvertraute Bistariat Kamerun. Reiseberichte wechseln mit belehrenden Artikeln und gewähren so dem Leser einen tieferen Einblick in die Verhältnisse dieser aufstrebenden Kolonie. Der Leitartikel ist meist aufmunternden Inhaltes. Für Unterhaltung sorgt eine Erzählung. Jedes Heft bringt durchschnittlich 6—8 Illustrationen. Freunden der deutschen Kolonien kann die Zeitschrift bestens empfohlen werden; desgleichen der im selben Verlage erscheinende Kameruner Missionskalender.

Sammelstelle:

Gaben-Verzeichnis:

Bisher ausgewiesen: 32.083 K 53 h. Neu eingelaufen: „Ungenannt“ Heiligentreu bei Baden 25 M.; St Anna-Stehr für Asiam (Salvatorkirche) 10 K; J. v. G. (Friedland bei Mistek) 100 K pro diversis missionibus; Joh. Kobylanskij, Domherr bei St Georg in Lemberg, für die dürftigsten Missionen 10 K; Anton Frank, Pfarrer in Klausen in Tirol, für die Ausfähigen in Bivafati 40 K.

Gesamtsumme der bisherigen Spenden: 32.268 K 55 h. Deo gratias! Um gütige Spenden bitten dringend der Berichterstatter und die Redaktion.

Kirchliche Zeitläufe.

Von P. Dr Bonifaz Senßer O. S. B., St Paul, Kärnten.

1. Aus den Debatten über den bayerischen Jesuitenerlaß. 2. Der Schulkampf in England. 3. Die Schulfrage im preußischen Landtag und deutschen Reichstag.

1. War das ein Rauschen im deutschen Blätterwald! So recht ein Stück Kulturkampf mit all seinen unerquicklichen Auswüchsen an Befehdung, an Uebertreibung und maßloser Verhezung. Man konnte sich ordentlich um Jahrzehnte zurückversetzt wähnen, in Zeiten, die wir mittleren Alters nur mehr vom Hörensagen kennen, in jene Zeiten, da man im Jesuiten den leibhaftigen Gottseibeins und den geschworenen Todfeind des Vaterlandes erblickte und das deutsche Reich nur noch zu retten hoffte durch die allerschwersten Ausnahmebestimmungen, wie sie niemals und selbst heute nicht gegen gemeine Verbrecher oder Anarchisten waren in Anwendung gekommen. Und die Veranlassung

zu all dieser Erregung in der Presse, in Versammlungen bis hinauf in den deutschen Reichstag?

Am 4. August vorigen Jahres hatte der damalige bayerische Kultusminister Dr v. Wehner eine Anweisung erlassen, durch welche die bisherige Praxis in Ausführung des Jesuitengesetzes für Bayern eine Verschärfung erfahren sollte. Wurde auch die neue Bestimmung nachträglich durch einen offiziellen Kommentar teilweise wieder rückgängig gemacht, so war doch der Angelegenheit die öffentliche Aufmerksamkeit zugewandt worden und es war die Ueberzeugung vieler, daß früher oder später die Vollzugsbestimmungen des Jesuitengesetzes einer Revision zu unterziehen seien. Bayern hatte mittlerweile das Ministerium Hertling bekommen. Unter ihm, dem weithin bekannten ehemaligen Zentrumsvorsitzenden, griffen der Minister des Innern Freiherr von Soden und Kultusminister von Knilling die Aktion in Sachen der Jesuiten wieder auf und erließen an die weltlichen Behörden und die geistlichen Ordinariate einen Erlaß, der die Ansicht vertrat, daß Angehörige des Jesuitenordens, sobald sie zeitlich dem Ordensverband nicht angehören und somit der bischöflichen Jurisdiktion unterstehen, in der Seelsorge alle jene priesterlichen Handlungen ausüben dürfen, wie sie Aufgabe jedes Priesters sind. Nur Missionen sollten entsprechend dem Wortlaut des Gesetzes ausgenommen sein. Diese mildere Auslegung des § 1 des Jesuitengesetzes nun erregte die Geister allenthalben und gab zu einem mächtigen Sturme Veranlassung. Was sich liberal nannte und dem Evangelischen Bund angehörte, trat auf den Plan, ein anderes Mal das Vaterland aus schwerer Not zu befreien.

War schon von allem Anfang an nicht anzunehmen, daß sich das ohnehin stark angefeindete Ministerium Hertling in frivoler Weise und durch eine offene Verletzung bundesrätlicher Bestimmungen neue Feinde schaffen werde, so genügt ein Blick auf den Erlaß, um dessen Berechtigung wohl zu erkennen. Der Bundesrat, dem die nähere Interpretation des Jesuitengesetzes vom Reichstag überlassen worden war, hatte unter anderem im Jahre 1872 den Jesuiten jede „Ordens-tätigkeit“, sowie die Abhaltung von Missionen innerhalb der Grenzen des deutschen Reiches untersagt. An diese Ausführungsbestimmung anknüpfend, hieß es in dem bayerischen Erlaß:

„Das Wort „Ordens-tätigkeit“ stellt nicht einen ohne weiteres feststehenden, bestimmt umgrenzten Begriff dar. Indem der Bundesrat diesen weiterer und engerer Auslegung fähigen Begriff wählte, überließ er es der Gesetzhandhabung, dem Kreise der den Jesuiten verbotenen Wirksamkeit die näheren Grenzen zu ziehen. Bei der sohin den Einzelstaaten eingeräumten Bewegungsfreiheit für den Gesetzesvollzug wird den jeweiligen Zeitverhältnissen ein angemessener Einfluß auf die strengere oder mildere Handhabung des Gesetzes nicht zu versagen sein . . . Ohne daß dem Reichsgesetz oder seinen Vollzugsbestimmungen irgend welche Gewalt angetan wird,

kann dem Begriff „Ordnstätigkeit“ im Sinne der Ziffer 1 der Reichskanzler-Bekanntmachung vom 5. Juli 1872 eine die bisherige Uebung einschränkende Auslegung gegeben werden. Die genauere Umgrenzung des Begriffes „Ordnstätigkeit“ wird in der Weise zu erfolgen haben, daß Handlungen, die als rein priesterliche, von dem eigentlichen Aufgabenkomplexe des Ordens losgelöste Funktionen sich darstellen und bei denen die Ordensangehörigen zum Zwecke vorhergehender Aushilfe in der Seelsorge einer von der Ordensleitung unabhängigen Aufsichtsgewalt unterstehen, als außerhalb des Gebietes der Ordens-tätigkeit liegend angesehen werden.

... Missionen müssen im Hinblick auf das ausdrückliche Verbot der Reichskanzler-Bekanntmachung vom 5. Juli 1872 auch fernerhin der den Jesuiten unterlagen Tätigkeit zugerechnet werden. Wesentlich verschieden von den Missionen sind die sogenannten Konferenzen, die hauptsächlich Vorträge apologetischen oder sozialen Inhalts zum Gegenstand haben. Solche in profanen Räumen schon bisher unbedenklich zugelassene Konferenzvorträge werden in den vom Verbote betroffenen Wirkungskreis auch nicht einzubeziehen sein, wenn sie in kirchlichen Räumen abgehalten werden und wenn mit ihnen Gelegenheit zum Empfange der Sakramente verbunden wird.“

Von einer Aufhebung des Ausnahmegesetzes für Bayern war natürlich keine Rede. Bewegte sich aber der Erlaß außerhalb der vom Bundesrat gegebenen Richtlinien, so brauchte von dieser gesetzgebenden Körperschaft nur eine genauere Fassung des Wortes „Ordnstätigkeit“ gegeben zu werden, und der bayrische Erlaß wurde gegenstandslos und mußte — mochte es auch ohne Blamage des „klerikalen“ Ministeriums nicht abgehen — den Weg so manchen Altentstückes gehen.

So einfach durfte freilich die Sache im Sande nicht verlaufen. Modernisteneid und Borromäus-Enzyklika hatten die Wege gezeigt, wie aus jeglicher katholischen Äußerung Kapital zu schlagen ist. Und der Weg wurde prompt beschritten. Kaum war der vertrauliche Erlaß bekannt geworden, als man auch schon mit Freuden die vermeintlichen neuen Waffen gegen das „klerikale Ministerium Hertling“ begrüßte und mit breitem Behagen in der Folge benutzte wie in Bayern, so im Reiche und außerhalb desselben. Die unsinnigsten Folgerungen wurden gezogen. Im Geiste sah man bereits das Jesuitengesetz wenigstens für Bayern aufgehoben. So wenigstens gebärdete sich u. a. das „Berliner Tagebl.“, wo es in Nr. 169 heißt:

„Auf diese Weise wird im Handumdrehen das Jesuitengesetz für Bayern außer Kraft gesetzt. Denn es versteht sich von selbst, daß die Mitglieder der Gesellschaft Jesu mit den Kautschukbestimmungen des ministeriellen Geheimerrlasses sich überall geltend zu machen wissen werden. An die Stelle der „Missionen“ werden sie eben in Zukunft „Konferenzen“ setzen. Auf den Namen kommt es weiter nicht an, wenn nur in der Sache die Jesuiten künftig für ihre Tätigkeit keine

Hindernisse mehr zu befürchten brauchen. Und wie man die Wirksamkeit des Jesuitenordens aus einer nach Jahrhunderten zählenden Geschichte kennt, wird man annehmen dürfen, daß der Orden sich die günstige Gelegenheit nicht entgehen lassen wird, um in Bayern einzudringen und seinen Zwecken mit all der Energie und Klugheit zu dienen, die den Orden immer ausgezeichnet haben.“

Sollte das Ziel auch nicht sofort erreicht werden, der Jesuitenorden zieht bei seiner bekannten Schlaueit aus der sophistischen Interpretation seinen doppelten Gewinn: „Denn es liegt auf der Hand, daß der Jesuitenorden nach dem neuesten Erlaß der Hertlingschen Minister mit zwei Kälbern pflügen kann; auf der einen Seite wird er die günstigste Gelegenheit haben, Propaganda größten Stils zu treiben, auf der anderen Seite wird er sich doch schwankenden Elementen rührselig als verfolgte Unschuld interessant machen können. Auf diese Weise hat der Jesuitenorden künftig in Bayern vor allen anderen agitatorischen Richtungen ungezählte Pfunde voraus, was er sich natürlich nach besten Kräften zunutze machen wird.“ „Berl. Tagebl.“ (l. c.)

Weniger begreiflich war es, daß die sozialdemokratische Presse sich so heftig erregte und in dem Erlaß nichts Geringeres denn einen „Rechtsbruch“, „ein Willkürregiment schlimmster Sorte“ erblicken wollte, sie, die doch bisher gegen jedes Ausnahmegesetz Verwahrung einlegte, dessen Wirkungen sie ehemals am eigenen Leibe zu spüren bekommen hatte. Daß die Nationalliberalen die Haupt-rufer im Streite waren, konnte weiters nicht wundernehmen. Ihr Weizen blüht noch immer am besten in einem frisch-fröhlichen Kulturkampf und der war auch hier ihr Ziel, trotz aller gegenteiligen Behauptungen. Man lese nur, was die „Köln. Volkszeitung“ aus einem nationalliberalen Organe mitzuteilen wußte: „Nun hat das erste Zentrumsmministerium in Bayern den „Mut“ gefunden, der Welt zu erklären, daß vierzig Jahre lang das Jesuitengesetz falsch verstanden und ausgelegt worden sei. Gerade die kirchliche, priesterliche Ordens-tätigkeit der Jesuiten wird freigegeben und selbst zu ihren volks-aufwühlenden, die Konfessionen verhehenden „Missionen“ wird der Weg freigegeben. Wenn die Jesuiten ihre Arbeit Konferenzen nennen, sollen sie in der Kirche ihre Vorträge halten und gottesdienstliche Handlungen, Kommunion und Beichte, anknüpfen dürfen. So weit ist es in Bayern glücklich gekommen.“ Das war doch wahrlich Kulturkampfssprache!

Schon anfangs April kündigten die Liberalen Bayerns für den Landtag, wie auch die nationale Fraktion für den Reichstag eine Interpellation an.

Wir übergehen die weitere Preßdebatte, die sich vorwiegend darum drehte, was unter „Ordnstätigkeit“ zu verstehen sei, und ob nicht unter die verbotenen Missionen auch die geistlichen Konferenzen zu rechnen seien. Es war dabei nicht uninteressant zu beobachten,

wie unterrichtet sich plötzlich die liberale Presse auf katholischem Gebiet gerierte und wie sie mit einer Weisheit und Salbung über Zweck und Methode von Missionen und Konferenzen redete, als ob sie jahraus, jahrein von nichts anderem ihren Lesern zu berichten hätte.

Ehrlich war es wohl in den wenigsten Fällen mit den Jesuiten in diesem Kampfe gemeint. Und auch die Rechtsfrage, über die sich ja diskutieren ließe, mag bei nicht allzu vielen der wirkliche Grund ihrer Erregung gewesen sein. Die eigentliche Triebkraft ist wo anders zu suchen. Hier im Hasse wider die Jesuiten selbst, dort in ausgesprochen feindseliger Gesinnung gegen das Zentrum, das sich von jeher der Gesellschaft tatkräftigst annahm, bei so manchem auch der Wunsch, dem konservativen Reichskanzler etwas am Zeuge zu flicken und ihn gegen das katholische Ministerium Hertling auszuspielen. Ist aber Bethmann-Hollweg nicht unterzukriegen, nun gut, so möge er wenigstens in Bayern reinen Tisch machen. Es ist zunächst das „Berliner Tageblatt“, das ihm den wohlgemeinten Rat gibt: „Wollte Herr von Bethmann-Hollweg konsequent sein, so könnte er dem bairischen Prinzregenten nur empfehlen, das Ministerium Hertling zu entlassen und ein neues Ministerium zu berufen, das bereit ist, die Reichsgesetze zu respektieren. In Bayern selbst würde der Sturz des ultramontanen Ministeriums mit einem Ruf der Erleichterung in sehr weiten Kreisen der Bevölkerung begrüßt werden und keineswegs etwa bloß von liberaler und sozialdemokratischer Seite. Auch gute Katholiken stimmen mit der Opposition darin überein, daß dieses Parteilager Hertling ein Unglück für Bayern ist.“ Das war deutliche Aussprache! Man ereifert sich über den Jesuitenerlaß und — will das „ultramontane“ Ministerium stürzen.

Die Rückkehr des Reichskanzlers von Korfu und sein Aufenthalt in München kann als der Höhepunkt der geschaffenen Situation angesehen werden. Aller Augen waren nach München gerichtet. Es ist das keine Uebertreibung unsererseits. Man höre nur den „Frankf. Kurier“ in Nr. 188:

„Die Unterbrechung der Reise des Reichskanzlers von Bethmann-Hollweg in München trägt einen hochpolitischen Charakter und gilt hauptsächlich dem bairischen Jesuitenerlaß. Eine verhaltene und offene Verstimmung sämtlicher Bundesstaaten gegen Bayern ist Tatsache. . . Bayerns Blamage in der Sache kommt auf das Konto des Ministerpräsidenten Freiherrn von Hertling, der in einem besonderen Ministerrat den Erlaß durchdrückte. Es heißt auch, daß der Kanzler in dieser Richtung mit speziellen Weisungen des Kaisers zum Regenten kommt. Im übrigen gibt der Besuch des Kanzlers bereits zu den gewagtesten Gerüchten und Kombinationen Veranlassung. Wahrscheinlich wird über das Resultat des Besuches ein Communiqué erscheinen.“

Was hatte man nicht alles erwartet, und zuletzt — wie viel Träume und heimliche Wünsche zerplatzten damals nicht gleich Seifen-

blasen, als es nur zum einfachsten Höflichkeitsakt des Kartenwechsels zwischen beiden Regierungsvertretern Bethmann und Hertling kam! Es war eine starke Enttäuschung für so manchen Heißsporn und voll Staunen fragte man sich, was wohl in Korfu mag verhandelt worden sein. „Glaubt der Herr Reichskanzler, nachdem er vom Kaiser selbst mit Instruktionen für die nächste Zeit versehen worden ist, auf die Instruktionen des schwarzen Mitregenten verzichten zu können? Oder waren die Instruktionen, die ihm der Kaiser erteilte, derart, daß sie einen Besuch bei dem Mitregenten ausschlossen? In nicht zu ferner Zeit wird man Genaueres darüber erfahren, spätestens bei jener Interpellation zur Jesuitenfrage im Reichstag, die dem Reichskanzler und seinem Mitregenten Gelegenheit geben wird, ihre beiderseitige Auffassung über ernste und scherzhafte Handhabung eines Reichsgesetzes darzulegen.“ (Berl. Tagebl. Nr. 191.)

Erweiternd an dem ganzen Getue war eigentlich nur die allenthalben sichtbar werdende Angst vor den Jesuiten und die von Zeit zu Zeit diese Furcht geißelnden Stimmen von sozialdemokratischer Seite. So, wenn nach der „Köln. Volkszeitung“ das rote Parteiorgan von Göppingen sehr richtig schreibt: „Diese echt liberalen Seelen trauen der Kraft der liberalen Kultur, wenn man davon reden darf, immer noch nicht so viel zu, daß sie es mit der Arbeit der paar Jesuiten erfolgreich aufnehmen kann. Kein kläglicheres Zeugnis für den Liberalismus als die blödsinnige Jesuitenangst, wie sie bei dieser Gelegenheit wieder zu Tage tritt.“

Allmählich zeigte es sich, daß das bayrische Ministerium denn doch nicht so kopflos und ohne Verständigung der übrigen Regierungen gehandelt hatte, wie ihm war vorgeworfen worden. Schon unterm 23. Jänner l. J. hatte es den Regierungen der größeren Bundesstaaten seine Absicht mitgeteilt, den Begriff Ordenstätigkeit künftighin in einschränkender Weise auszulegen, womit keineswegs das Ausinnen verbunden wurde, „amtlich dieser Auslegung beizutreten, sondern lediglich die Absicht, diese Regierungen von dem in Aussicht stehenden Vollzuge des Jesuitengesetzes zu verständigen.“ Außerdem teilte das bayrische Kabinett mit, daß ihm im Laufe des Februars seitens einiger beteiligten Bundesregierungen, darunter auch der preußischen, Äußerungen zugekommen seien, die wohl den Standpunkt dieser Regierungen darlegten, jedoch in keinem Fall eine förmliche Verwahrung gegen das beabsichtigte Vorhaben.

Alles umsonst! Die See raste weiter und schien ein Opfer zu verlangen, und so nahte der große Tag der Interpellation im deutschen Reichstage, ein großer Tag, mochte er auch eine arge Enttäuschung bringen — nicht dem Zentrum, wohl aber den vereinigten Gegnern. Die Begründung der nationalliberalen Interpellation durch Dr. Junk geschah leidenschaftslos und führte kaum neue Gesichtspunkte ins Treffen, wie sie nicht schon vorher in der Presse diskutiert worden waren. Die Rede war auf den Ton gestimmt: Bayern hat sich des Un-

gehorhams einem Reichsgesetze gegenüber schuldig gemacht und wir wünschen, daß die zuständige Behörde ein genaues Ueberwachungsrecht übe. Es wäre mit dem Reichsgedanken wohl unverträglich, wenn sich gewissermaßen ein königlich preußisches und ein königlich bayrisches Jesuitenrecht ausbilden sollte.

Die Beantwortung des Reichskanzlers bewegte sich in den gleichen Ideen. Sie schloß mit der Bemerkung ab — und es war das die Enttäuschung des Tages — daß, nachdem dem Bundesrate ein bayrischer Antrag vorliege, den umstrittenen Begriff „Ordnestätigkeit“ näherhin zu bestimmen, das Ergebnis des Bundesratsbeschlusses abzuwarten sei. Weit entschiedener war die Stellungnahme des bayrischen Gesandten v. Lerchenfeld, dessen Ausführungen in dem Satze gipfelten: „Ich glaube, die bayrische Regierung ist in dieser Sache so verfahren, wie sie verfahren konnte. Sie hat ihre Auffassung vertreten, hat aber nicht bestritten, daß auch andere Auffassungen bestehen können.“

Das Fazit der Regierungserklärungen war somit: Der Bundesrat hat jetzt das Wort.

Die beiden Zentrumsredner Spahn und Gröber gingen in ihren Erörterungen schon tiefer auf den Kernpunkt der Frage ein. Ihnen erschien die Auslegung des Gesetzes durch den Bundesrat überhaupt dem Geist des Gesetzgebers nicht entsprechend, der seinerzeit die Ordensniederlassungen und die Ordnestätigkeit treffen und verbieten wollte. Hätte der Reichstag 1872, sagte Spahn, auch die priesterlichen Handlungen des einzelnen verbieten wollen, so wäre das „ein schwerer Eingriff in die ganze Organisation der katholischen Kirche, in die Organisation des katholischen Episkopates, in die Gewissensfreiheit des einzelnen Katholiken. Wenn der Bundesrat das gewollt hat, dann ist er über die Befugnis hinausgegangen, die ihm das Jesuitengesetz gegeben hat.“ Zur gleichen Anschauung gelangte Gröber, der mit juridischer Schärfe nachwies, daß seinerzeit der Reichstag nur zwei Kampfmittel gegen die Jesuiten angewendet wissen wollte: Aufenthaltbeschränkung und Niederlassungsverbot. Wer behaupte, daß noch weitere Kampfmittel zulässig seien, habe dafür den Beweis anzutreten und der sei bis heute noch nicht geliefert. So wie das Gesetz heute gehandhabt werde, sei es ein Gesetz gegen das ganze Ordenswesen der katholischen Kirche. Gehe man davon aus, daß priesterliche Tätigkeit und Ordnestätigkeit nicht zu trennen seien, so trifft das Gesetz nicht bloß den Ordensmann, sondern den katholischen Priester überhaupt. „Dann haben wir Katholiken,“ schloß der Redner, „vollends das Recht, uns über Unfreiheit zu beklagen, und das in einem Moment, wo alle Mächte des Umsturzes volle Freiheit haben . . . Ich habe dagegen nichts, aber ich verlange, daß die gleiche Freiheit, wie für den Unglauben, auch für den Glauben gewährleistet werde.“

Ueberblickt man die ganze Debatte, so will es scheinen, als ob

der Reichstag bei neuerlicher Beratung des Jesuitengesetzes mit noch größerer Mehrheit dessen Aufhebung beantragen dürfte. Ob dann der Bundesrat ein viertes Mal dem entgegenarbeitet? Für Bayern ist der vielbesprochene Erlaß einstweilen außer Kraft gesetzt, um der Entscheidung des Bundesrates nicht vorzugreifen. Ueber die Verhandlungen im bayrischen Landtag darüber ist kaum etwas nachzutragen. Die Erledigung durch den Bundesrat wird uns Gelegenheit geben, auf die Jesuitendebatte des Jahres 1912 zurückzukommen.

2. Im englischen Parlament wurde Ende April bereits die fünfte liberale Schulbill begraben. Unser letzter Bericht aus England sagte, daß man in katholischen und gläubig anglikanischen Kreisen der Hoffnung ist, das liberale Ministerium habe aus dem Schicksal seiner bisherigen Schulpolitik die Unmöglichkeit, sie fortzusetzen, eingesehen und werde die Angelegenheit vorläufig ruhen lassen. In der Tat stammte auch die neueste Schulgesetzbildung nicht von der Regierung, sondern war von einem Mitglied des Unterhauses, Sir George Croydon-Marks, eingebracht worden, freilich im Einverständnis mit der Regierung, die auch bei der Abfassung der Bill Hilfe leistete. Der Gesetzentwurf bestimmte, daß in den Schuldistrikten, in welchen nur eine konfessionelle, katholische oder anglikanische Schule vorhanden sei, zu Gunsten der dort wohnenden nonkonformistischen Kinder die konfessionelle Schule in eine konfessionslose Staatschule umgewandelt werde, damit sie auch von diesen Kindern besucht werden könne; sollte sich aber die Konfessionsgemeinde, der die Schule gehört, zu dieser Umwandlung nicht verstehen, so sollte der betreffenden Schule der bisherige gesetzliche Staatsbeitrag in Zukunft entzogen werden. Durch diese ungerechte Maßregel waren etwa 160 katholische Elementarschulen — ein Drittel aller katholischen Schulen — und 6000 anglikanische Pfarrschulen mit dem Untergang bedroht, da ohne diesen Staatsbeitrag die Schulen von den Gemeinden selber allein nicht aufrecht erhalten werden können. Zudem wäre das neue Gesetz nur der Vorläufer, nur Anfang und Grundlage gewesen, durch ein nachfolgendes Gesetz alle noch bestehenden konfessionellen Schulen zu unterdrücken. Der gefährliche Charakter der Bill, für die bei der zweiten Lesung sogar Herr Dillon, der Führer der irischen katholischen Nationalpartei, eintrat, wurde indes von den Katholiken und Anglikanern alsbald erkannt und im ganzen Land erhob sich dagegen eine mächtige Opposition. Mr. Dillon hatte im Parlament behauptet, er spreche auch im Namen der oder fast aller englischen Katholiken, aber die englischen Katholiken wiesen diese Behauptung entrüstet zurück und die Bischöfe erklärten die Bestimmungen der Bill für ungerecht und als gefährlich für den christlichen Glauben. Auch in dem Komitee, das vom Parlament mit der Beratung der Bill betraut ward, fand dieselbe hartnäckigen Widerstand, so daß schließlich Sir George Marks den Entwurf zurückzog; das Komitee war nicht einmal über den ersten Paragraphen einig geworden. So errangen seit 1906 die Ver-

teidiger der christlichen Schule zum fünften Mal den Sieg über die Anhänger der konfessionslosen Staatschulen.

3. Auch Deutschland hatte seine Schuldebatte, hier im Abgeordnetenhaus für Preußen, dort für das ganze Reich im Reichstage. In beiden Verhandlungen kam es freilich nur zu einer prinzipiellen Aussprache, die aber im großen ganzen einer christlichen Schule volle Neigung entgegenbrachte und große Einstimmigkeit zeigte in Bekämpfung der Sozialdemokratie und ihrer Wünsche auf dem Gebiete der Schule. Im Abgeordnetenhause geschah die Erörterung bei der zweiten Beratung des Kultusetats. Der Zentrumsabgeordnete Dr Dietrich eröffnete die Debatte mit der Erklärung, daß es neben der Kirche Sache auch des Staates sei, die religiösen Grundlagen eines Volkes zu pflegen. Für die einzelnen Religionen aber forderte er gemäß Verfassung und Eigenart volle Freiheit in ihrem gesamten Wirken. Es ist deshalb der Katholik zur Forderung berechtigt, daß er auch dort, wo er in der Minderheit ist, katholische Schulen finde, ferner daß die geistliche Schulaufsicht in Stadt und Land beibehalten werde u. a. m. Bezüglich des heute so wichtigen Kapitels der Jugendpflege mußte der Redner bekennen, daß hier die Sozialdemokratie der Unterrichtsverwaltung zuvorgekommen ist und diese somit eine Schuld am Anwachsen der roten Internationalen trifft. Im übrigen waren es die alten, stets neuen Forderungen des Zentrums, die auch bei dieser Gelegenheit zum Ausdruck kamen.

Kultusminister Dr von Trott zu Stolz glaubte in seiner Erwiderung auf die allgemeinen Fragen nicht näher eingehen zu sollen, nachdem ohnehin seiner Ansicht nach die Verhältnisse so geordnet seien, daß weder von der einen noch von der anderen Seite mit Recht allgemeine Beschwerden erhoben werden könnten. „Staat, Kirche, Gemeinde und Elternhaus“, führte er aus, „sind berufen, gemeinsam an der Aufgabe der Erziehung unserer heranwachsenden Jugend zu arbeiten. Die Rechte des Staates stehen fest und die Mitwirkung der Kirche ist der Verfassung und den Gesetzen gemäß. Ich würde es bedauern“, fügte er gegen die liberalen Anwandlungen sich wendend bei, „wenn einer dieser Faktoren, von denen ich gesprochen habe, aus unserem Schulwesen ausgeschieden werden sollte.“ Erfreulich war die ablehnende Haltung des Ministers gegen sozialdemokratische Lehrer. Die Worte, die er hier fand, waren scharf und unzweideutig und stimmen so ganz mit dem überein, was wir aus dem Munde unseres unvergeßlichen Lueger so oft gehört: „Es ist selbstverständlich, daß ein Lehrer nicht Sozialdemokrat sein darf. Wenn Sie sich die Grundsätze, die die Sozialdemokratie aufstellt, vergegenwärtigen und bedenken, was ein Mann als Lehrer die Schüler zu lehren hat, dann steht das in schneidendem Gegensatz. Und es ist schlechterdings unmöglich, daß ein Sozialdemokrat als Lehrer seinen Beruf so erfüllt, wie er ihn zu erfüllen hat. Der Mann, der sich innerlich zur Sozialdemokratie bekennt und Lehrer bleibt, ist gezwungen, tatsächlich zu heucheln. Als ehrlicher

Mann wird er daraus die Konsequenzen ziehen. Bekennt er sich auch äußerlich zur Sozialdemokratie und glaubt trotzdem Lehrer bleiben zu können, so muß er ausscheiden." Allseitiger Beifall lohnte die kernige Sprache.

Schlimmer noch ging mit den sozialistischen Forderungen der Zentrumsabgeordnete Dr Heß ins Gericht. Altem System getreu, stellte der sozialistische Abgeordnete Borchardt Schulforderungen, die wohl auf den ersten Blick höchst bestechend sind, in Wirklichkeit aber niemals durchgeführt werden können, so z. B. Schulklassen von nur zehn Schülern, unentgeltliche Verpflegung aller Schüler und ihre Bekleidung auf Staatskosten; dabei sollte das schulpflichtige Alter mit dem dritten Lebensjahr beginnen. Unter dem schallenden Gelächter des Hauses wies Dr Heß darauf hin, daß die Verwirklichung der Vorschläge den Staat mit einer Mehrausgabe von etwa sechs Milliarden mehr belaste, über deren Bedeckung die Sozialdemokratie sich wohlweislich ausschweige. Wie berechtigt und in gleicher Weise die Interessen des Staates und Volkes berücksichtigend die Forderungen auch waren, sie fanden natürlich den Beifall der Liberalen nicht, sondern gaben ihnen vielmehr Veranlassung zu den niedrigsten Anwürfen. Nach ihrem Hauptorgan der „Köln. Zeitung“ hält das Zentrum „allmählich die Zeit für gekommen, die öffentlichen Schulen noch mehr unter die Herrschaft der Kirche zu bringen, als es im Jahre 1906 geschehen ist. Die Vorherrschaft der konfessionellen Schule ist in jenem Jahre gesetzlich festgelegt worden; worauf es unseren Ultramontanen jetzt ankommt, das ist, den Einfluß der Kirche, genauer gesagt, des Pfarrers von dem Religionsunterricht aus auf den gesamten Schulbetrieb auszudehnen, so daß die Schule, namentlich wenn auch noch die Schulaufsicht in geistlichen Händen liegt, den Lehrern wie den Schülern ganz und gar als eine kirchliche Veranstaltung erscheint, bei der Staat und Gemeinde nichts weiter zu tun haben, als zu zahlen.“ Solche Unterstellungen sind zu gehässig und stehen auch mit der letzten Schuldebatte, wie sie auf katholischer Seite geführt wurde, in so schreiendem Gegensatz, daß sie eine Widerlegung nicht verdienen. Weniger an Gehässigkeit wäre vielleicht mehr und gewiß auch wirkungsvoller gewesen.

In beiden Punkten, der Wahrung des christlichen Geistes und der Verbanung der Sozialdemokratie aus der Schule, stimmte mit dem preußischen Landtag der Reichstag überein, der die Schulfrage aus Anlaß der Etatsberatung des Reichsamtes des Innern berührte. Der Zentrumsabgeordnete Dr Preuß vertrat mit großem Geschick das religiöse Moment in der Schule. Großes Aufsehen erregte es hiebei in der Verhandlung, als ein bekannter fortschrittlicher Lehrer in die Worte ausbrach: „Was nun die Trennung der Schule von der Kirche betrifft, so ist zweifellos der Grundsatz richtig, daß die Kirche den Theologen, die Schule den Pädagogen gehört. Damit will ich aber nicht sagen, daß wir religionslose Schulen wünschen oder den Religionsunterricht aus der Schule verbannen wollen.“ Und auf den

ihm gemachten Zuruf: Das sagt ein fortschrittlicher Lehrer, reagierte der Redner mit erhobener Stimme: „Ob ich ein fortschrittlicher Lehrer bin oder nicht, das ist meine Sache. Jedenfalls hat das nichts damit zu tun. Ich halte den Religionsunterricht in der Schule für nötig.“

(Abgeschlossen am 1. Juni 1912.)

Kurze Fragen und Mitteilungen.

I. (Nachträge zum Artikel (2. Heft, S. 288 ff) über die Brevierreform Pius X. und die neuen Rubriken.)

1. Zu Seite 295 wird nachträglich aus Trier gemeldet, daß eine Anzahl älterer Priester in der Diözese sind, die auf Grund eines päpstlichen Indultes noch das alte Breviarium Trevirense benötigen.

2. Seite 298, Z. 7 von unten ist ungenau. Was gesagt wird, ist nur richtig vom Officium parvum B. M. V., nicht aber vom Totenoffizium; in diesem bleiben nämlich Ps 148 u. 149, nicht aber Ps 149 u. 150 aus. Derselbe Fehler kehrt wieder Seite 419, Zeile 2 von oben.

3. Seite 305 in Schema IV ist bei der Matutin eines Festum simplex der Vers nach dem 9. Psalm de Feria currenti. Das gilt aber nicht für das Officium B. M. V. in Sabbato; da ist Versus proprius zu nehmen, trotz tit. I. 6.; es hätte sonst in den Nachtragsbestimmungen der Ritenkongregation vom 23. Jänner 1912 gesagt werden müssen, daß dieser Versus proprius im Brevier zu streichen sei, was nicht der Fall ist.

4. Auf Seite 305 sollten im Schema V die Worte „in Albis“ gestrichen werden. Dominica in Albis ist nämlich jetzt vollständig nach Schema V zu beten, nur werden die Antiphonen in Matutin, Laudes und Vesper verdoppelt.

5. Auf Seite 310 sind im Mittelfelde des Schemas der Kommemoration an dupl. II cl. ausgefallen die Worte: simplicis in Laudibus et Missa privata. Seite 313, 9, c ist richtig.

Linz.

Spiritual Dr Jos. Grojam.

II. (Devotionsfeiertage.) Die Acta Apostolicae Sedis (IV, 340 ff) enthalten folgendes Schreiben der Konzilskongregation vom 3. Mai 1912 hinsichtlich der Feiertage: „Von sehr vielen Seiten her gelangten an die heilige Konzilskongregation inständige Bitten, daß alle oder doch einige jener Festtage, welche durch das Apostolische Schreiben vom 2. Juli 1911 aus der Reihe der gebotenen Feiertage gestrichen worden sind, beibehalten werden möchten, sowohl um dem sehnlichen und frommen Verlangen der Gläubigen zu willfahren, wie auch aus anderen Gründen lokaler Natur. Besonders aber wurde gebeten, daß das Fronleichnamsfest mit feierlicher Prozession wie früher am Donnerstag nach dem Dreifaltig-